

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00336 vom 10. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00336](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00336)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00336 du 10 novembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00336 del 10 novembre 2022

## Regeste

Erteilung der Niederlassungsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin ist seit Februar 2016 mit einem schweizerisch-deutschen Doppelbürger verheiratet und lebt mit ihm im Kanton Zürich; der Beschwerdegegner verweigerte ihr die Niederlassungsbewilligung, weil sie noch keine fünf Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Mann gelebt und für eine vorzeitige Einbürgerung nicht genügend integriert sei.] Die Niederschrift vom 19. Dezember 1953 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Niederlassungsfragen vermittelt zwar nicht nur deutschen Staatsangehörigen, sondern auch ihren Ehegatten nach einem ununterbrochenen ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung; der betreffende Anspruch ist jedoch davon abhängig, dass die Eheleute während dieser Zeit miteinander in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt haben (E. 2.2), was bei der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann nicht der Fall ist (E. 2.3). Die Vorinstanz hat ihr Ermessen nicht verletzt, wenn sie der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf ihre Straffälligkeit und die ansonsten nicht besonders gelungene Integration die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung verweigerte (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 13. Januar 2021, 2C\_867/2020, E. 1.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.